

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 12		Urteil	Beschlüsse und Urteile	Beschlüsse und Urteile
(1)		Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.	Das Ein Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss soll möglichst drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.	¹ Ein Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss soll möglichst drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. ² Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
Abs. 2		(aufgehoben)		
Abs. 3	wird (2)	Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.	Ein Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.	¹ Das Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. ² Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. ³ Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
Abs. 4	wird (3)	Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.	Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt kann die in der Geschäftsordnung des Gerichtes geregelt werden.	¹ Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. ² Näheres kann in der Geschäftsordnung des Gerichtes geregelt werden.
Abs. 5	wird (4)	Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.	Ist gegen das ein Urteile oder Beschlüsse die Berufung oder sofortige Beschwerde möglich, so ist diesem eine darauf in einer Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen hinzuweisen.	¹ Ist gegen Urteile oder Beschlüsse die Berufung oder sofortige Beschwerde möglich, so ist darauf in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.

Abs. 6	wird (5)	Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.	Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des eines Urteils oder der Beschlüsse in Textform.	¹ Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils oder der Beschlüsse in Textform.
Abs. 7	wird (6)	Das Gericht bewahrt eine schriftliche, vom hierfür durch das Schiedsgericht beauftragten Richter unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.	Das Gericht bewahrt eine schriftliche, vom hierfür durch das Schiedsgericht beauftragten Richter unterschriebene, Ausfertigung des eines Urteils und der Beschlüsse im Verfahren auf. ² Näheres zur Form der Aufbewahrung, regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Schiedsgerichts.	¹ Das Gericht bewahrt eine schriftliche, vom hierfür durch das Schiedsgericht beauftragten Richter unterschriebene, Ausfertigung des eines Urteils und der Beschlüsse im Verfahren auf. ² Näheres zur Form der Aufbewahrung, regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Schiedsgerichts.
Abs. 8	wird (7)	Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.	Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen unkenntlich gemacht geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.	¹ Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. ² Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.
Abs. 9		Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die	Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die	(aufgehoben)

	Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.	Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.	
--	--	--	--